



DEUTSCHER PRESSERAT • POSTFACH 7160 • 53071 BONN

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N - 7020 Trondheim

■ Gerhard-von-Are-Str. 8
■ 53111 Bonn
■ Tel.: 0228 - 98572 - 0
■ Fax: 0228 - 98572 - 99
■ E-Mail: info@presserat.de
■ www.presserat.de
■ www.redaktionsdatenschutz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wy/vq
BK2-246/06

18.12.2006

**Ihre Beschwerden vom 29.01.2006
./ DAS GOLDENE BLATT**

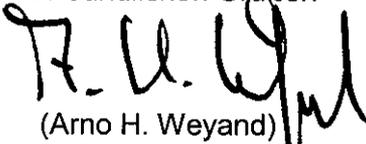
Sehr geehrter Herr Keim,

wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 06.12.2006 mitteilten, hat der Beschwerdeausschuss aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde eine Rüge ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Unter Hinweis auf Ziffer 16 und Richtlinie 16.1 des Pressekodex haben wir DAS GOLDENE BLATT mit gleicher Post gebeten, die Rüge in einer der nächsten Ausgaben zu veröffentlichen. Der Abdruck entspricht dem Grundsatz fairer Berichterstattung.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Arno H. Weyand)
Referent des
Beschwerdeausschusses



Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache BK2-246/06

Beschwerdeführer: Walter Keim

Beschwerdegegner: DAS GOLDENE BLATT

Ergebnis: Öffentliche Rüge, Ziffern 1 und 2

Datum des Beschlusses: 06.12.2006

Mitwirkende Mitglieder: Ursula Ernst-Flaskamp (Vorsitzende), DJV
Hermann Neusser (stv. Vorsitzender), BDZV
Fried von Bismarck, VDZ
Ute Kaiser, dju
Sergej Lochthofen, DJV
Konstantin Neven DuMont, BDZV
Eckhard Stengel, dju
Peter Enno Tiarks, VDZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

DAS GOLDENE BLATT berichtet in der Ausgabe Nr. 49/2005 unter dem Titel „Mette-Marit - So glücklich über ihr drittes Baby“ (Dachzeile „Mutter und Kind sind wohlauf“) über eine Geburt im norwegischen Königshaus. In dem Beitrag heißt es, dass Mette-Marit überglücklich sei, dass die neun Monate Warten vorüber sind. Weiterhin wird eine Palastangestellte mit der Aussage zitiert: „Sie hat alles gut überstanden.“ Im Hinblick auf die kleine Prinzessin Ingrid Alexandra heißt es, dass sie nicht verstehe, dass das Baby jetzt mehr Zuwendung braucht als sie.

Der Beschwerdeführer führt an, dass durch die Berichterstattung der Eindruck entstehe, als habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels die Geburt bereits stattgefunden. Erschienen sei der Beitrag jedoch schon am 28.11.2005, die Geburt habe allerdings erst am 03.12.2005 stattgefunden. Der Artikel erwecke aber ohne Zweifel den Eindruck, dass das Kind schon auf die Welt gekommen sei. Zudem werde eine kleine Eifersuchtszene der Geschwister erfunden.

Der Beschwerdeführer erhebt in seinem Beschwerdeschreiben Einwände gegen die Teilnahme der Verlagsrepräsentanten bei der Behandlung der Beschwerden. Mit

ergänzendem Schreiben beantragt der Beschwerdeführer, die Befangenheit gegen Herrn Fritzenkötter und Herrn Neven DuMont auszusprechen.

In ihrer Stellungnahme teilt die Chefredakteurin von DAS GOLDENE BLATT mit, dass die für den Artikel gewählte Überschrift „Mette-Marit - So glücklich über ihr drittes Baby“ nach ihrer Auffassung eine gelungene Beschreibung von Müttern wiedergebe, die kurz vor der Geburt eines Kindes stünden bzw. ein Kind gerade zur Welt gebracht hätten. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung habe eine angespannte und hochspannende Situation kurz vor der bevorstehenden Geburt im norwegischen Königshaus geherrscht. Da die Königsfamilie selbst keine Interviews gegeben habe, hätte man sich - wie alle anderen Zeitschriften auch - auf allgemein gültige Beschreibungen zurückziehen müssen, um die Leser über das bevorstehende freudige Ereignis zu informieren. Die Darstellung einer kleinen Szene neuen Mutterglücks, wie sie sich in vielen Familien abspielen möge, solle den Lesern die Möglichkeit geben, am Glück der norwegischen Königsfamilie teilzuhaben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Vor Behandlung der Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss über die Befangenheitsanträge gegen die Verlagsrepräsentanten. Die Ausschussmitglieder von DJV und dju sind dabei einstimmig der Meinung, dass eine Befangenheit nicht gegeben ist.

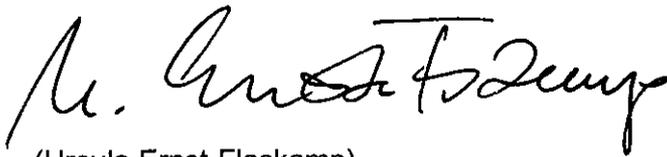
II. In der Sache stellt der Beschwerdeausschuss fest, dass DAS GOLDENE BLATT mit dem Artikel unter der Überschrift „Mette Marit - So glücklich über ihr drittes Baby“ in grober Art und Weise gegen das in Ziffer 1^{*} Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot und die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2^{**} Pressekodex) verstoßen hat. Die Mitglieder sind einhellig der Auffassung, dass durch Formulierungen wie „Mutter und Kind sind wohlauf“ sowie das veröffentlichte Zitat einer Palastangestellten „Sie hat alles gut überstanden“ beim Leser der falsche Eindruck entsteht, als habe die Geburt zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits stattgefunden. Dies ist jedoch nicht richtig, da bei Veröffentlichung des Artikels am 28.11.2005 das Kind noch nicht geboren war. Es kam vielmehr erst am 03.12.2005 zur Welt.

Der Argumentation der Zeitschrift, dass man sich auf allgemeingültige Beschreibungen habe zurückziehen müssen, um die Leser über das bevorstehende Ereignis zu informieren, konnte der Ausschuss nicht folgen. Denn insbesondere mit der Dachzeile des Beitrages „Mutter und Kind sind wohlauf“ muss der Leser zu dem Schluss kommen, dass das Kind bereits geboren ist. Der Beschwerdeausschuss empfiehlt der Redaktion daher, künftig genau zu überprüfen, ob die Formulierungen in den Veröffentlichungen durch Fakten gedeckt sind.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Er hält diesen Verstoß für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Rüge wählt. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex in einer der nächsten Ausgaben zu veröffentlichen.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



(Ursula Ernst-Flaskamp)
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2

(Wy)

* Ziffer 1:

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

** Ziffer 2:

Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.